

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 06. September 2022**

**„Einbürgerungen im Land Bremen“**

**(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag), L 12)**

**A. Problem**

Die Abgeordneten Timke und Beck (BIW) haben für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

1. Wie viele Personen ausländischer Herkunft erhielten im Zeitraum zwischen 2017 und 2021 im Land Bremen die deutsche Staatsbürgerschaft und wie viele davon waren zum Zeitpunkt der Verleihung nicht in der Lage, ihren eigenen Lebensunterhalt (oder den für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen) ohne den Bezug von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II zu bestreiten (bitte getrennt nach Jahren und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ausweisen)?
2. Wie viele der Eingebürgerten aus Frage 1. hatten den Bezug von Sozialleistungen nicht zu vertreten und aus welchen konkreten Gründen sind die zuständigen Behörden davon ausgegangen, dass ein Vertretenmüssen des Bezuges nicht vorlag (bitte die fünf wichtigsten Gründe und die jeweilige Zahl der Einbürgerungen ausweisen)?
3. Wie viele Personen wurden zwischen 2017 und 2021 im Land Bremen eingebürgert, obwohl sie wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt oder gegen sie aufgrund von Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden war, und auf welcher Rechtsgrundlage beruhten diese Einbürgerungen (bitte getrennt nach Jahren und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ausweisen)

## **B. Lösung**

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Der Senat beantwortet die Fragen wie folgt:

### **Zu Frage 1:**

In der Stadtgemeinde Bremen wurden im Jahre 2017 1.267, in 2018 1.462, in 2019 1.545, in 2020 1.378 und im Jahre 2021 1.603 Personen eingebürgert.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden im Jahre 2017 200, in 2018 180, in 2019 244, in 2020 220 und im Jahre 2021 423 Personen eingebürgert

Informationen darüber, wie viele Personen im Zeitpunkt ihrer Einbürgerung nicht in der Lage sind bzw. waren, ihren Lebensunterhalt ohne den Bezug von Leistungen nach SGB II oder SGB XII zu bestreiten, werden statistisch nicht erfasst, weil hierzu weder der Bedarf noch eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die Einbürgerungsbehörde ist nach § 36 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) lediglich zur Erhebung bestimmter allgemeiner Merkmale, d.h. Geburtsjahr, Geschlecht, Familienstand, Wohnort, Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet, Rechtsgrundlage der Einbürgerung, bisherige Staatsangehörigkeiten und Fortbestand der bisherigen Staatsangehörigkeiten verpflichtet.

Die nachträgliche Ermittlung dieses Zahlenmaterials würde es erforderlich machen, dass Mitarbeiter:innen über 7.000 Papierakten aus den archivierten Beständen ermitteln, händisch ziehen und entsprechend auswerten müssten. Nach Schätzungen würde diese Aufgabe eine Kraft etwa 6 bis 7 Monate binden. Diese Aufwände können in den Einbürgerungsbehörden nicht geleistet werden.

### **Zu Frage 2:**

Alle Personen, die im Zeitpunkt ihrer Einbürgerung im Bezug von Leistungen nach SGB II oder SGB XII standen, hatten die Inanspruchnahme nicht zu vertreten. Ansonsten hätten sie nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG nicht eingebürgert werden können. Konkrete Zahlen zu den Gründen liegen nicht vor; siehe Antwort 1.

Die Frage kann aus diesem Grund nur allgemein beantwortet werden:

Zu der Frage, wie der unbestimmte Rechtsbegriff des Vertretenmüssen von Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII auszulegen ist, liegt umfassende höchstrichterliche und obergerichtliche Rechtsprechung vor, an der sich die Einbürgerungsbehörden in Bremen orientieren.

Das Vertretenmüssen beschränkt sich demnach nicht auf vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln im Sinne des § 276 Abs. 1 Satz 1 BGB. Es setzt kein pflichtwidriges, schuldhaftes Verhalten voraus. Das Ergebnis muss lediglich auf Umständen beruhen, die dem Verantwortungsbereich der handelnden Person zurechenbar sind. Dabei muss das vergangene und gegenwärtige Verhalten des Verantwortlichen für die Verursachung oder Herbeiführung des Leistungsbezuges zumindest maßgeblich oder prägend sein. In diesem Sinne hat ein Betroffener den Leistungsbezug zu vertreten, wenn er nicht in dem gebotenen Umfang bereit ist, seine Arbeitskraft entsprechend einzusetzen oder nicht nachweisen kann, dass er sich umfassend um zumutbare Arbeit bemüht.

Die Pflicht, entsprechende Gründe für das Absehen von der wirtschaftlichen Eigen-sicherung darzulegen, obliegt dem Antragstellenden.

Die Einbürgerungsbehörden holen bei der Prüfung dieser Fragestellung stets auch Stellungnahmen des Jobcenters ein. Abgefragt wird insbesondere, ob z.B. Leistungs-kürzungen o.ä. ergangen sind. Die Einbürgerungsbehörden sind allerdings bei der Beurteilung des Sachverhalts nicht an die Stellungnahme des Jobcenters gebunden. Sind seitens der Arbeitsverwaltung leistungsrechtliche Sanktionen verhängt worden, entfaltet dies keine Bindungswirkung für die Entscheidung der Einbürgerungsbehörden. Gleichwohl bewerten die Einbürgerungsbehörden die verhängten Sanktionen, da sich aus diesen ein Vertretenmüssen des Leistungsbezuges ergeben kann.

Typische Gründe dafür, dass ein Vertretenmüssen des Leistungsbezuges nicht vorliegt, sind insbesondere die folgenden:

- Obwohl der Betroffene einer Vollzeit-Erwerbstätigkeit nachgeht, reicht das Erwerbseinkommen nicht aus, um seinen und den Lebensunterhalt noch vorhandener Angehörigen sicherzustellen, so dass ergänzend Leistungen nach SGB II bezogen werden müssen;
- Es besteht ein Leistungsbezug wegen des Verlusts des Arbeitsplatzes durch gesundheitliche, betriebsbedingte oder konjunkturelle Ursachen;
- Eine Person ist nach Alter oder Gesundheitszustand sozialrechtlich nicht erwerbsverpflichtet;
- Die Arbeitsaufnahme ist nach den tatsächlichen Gegebenheiten nicht zumutbar, weil die Kindesbetreuung nicht gewährleistet ist bzw. durch die Arbeitsaufnahme die Erziehung des Kindes gefährdet werden würde;

- Eine betroffene Person weist nach, dass sie sich hinreichend intensiv um eine Beschäftigung bemüht, aber aus konjunkturellen Gründen oder deswegen keine Beschäftigung findet, weil sie objektiv vermittlungshemmende Merkmale wie z.B. eine Behinderung aufweist.

### **Zu Frage 3:**

Siehe Antwort zu Frage 1. Es sind keine statistischen Angaben zu dieser Fragestellung vorhanden und auch nicht mit angemessenem Aufwand zu ermitteln.

Die Einbürgerungsbehörden in Bremen können ausschließen, dass in den letzten 5 Jahren Personen eingebürgert worden sind, für die im Bundeszentralregister aufgrund von Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung wie z.B. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder Sicherungsverwahrung angeordnet worden war.

Überdies kann die Frage nur allgemein beantwortet werden:

Für die Einbürgerung gelten die in § 12a Abs. 1 StAG festgelegten Bagatellgrenzen von einer Geldstrafe zu 90 Tagen bzw. Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden ist. Mehrere Verurteilungen werden zusammengezählt.

Wird die Bagatellgrenze nur geringfügig überschritten, ist eine Einzelfallentscheidung nach pflichtgemäßen Ermessen zu treffen.

Verurteilungen, die die Bagatellgrenze deutlich überschreiten, können nach der geltenden Rechtslage nur dann außer Betracht bleiben, wenn ein ganz spezielles öffentliches Interesse an der Einbürgerung vorliegt oder die Versagung der Einbürgerung für den Betroffenen eine besondere Härte darstellen würde. Derartige Fälle können sich demzufolge nur auf ganz besonders gelagerte Einzelfälle beziehen.

### **C. Alternativen**

Keine Alternativen

#### **D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen**

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Genderspezifische Auswirkungen ergeben sich nicht.

#### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Bei dieser Anfrage lag die Zuständigkeit ausschließlich beim Senator für Inneres.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts im Wege. Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet.

#### **G. Beschluss**

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres vom 29.08.2022 der mündlichen Antwort auf die Anfrage der Abgeordneten Timke und Beck (BIW) für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zu.